

Universität Leipzig  
Medizinische Fakultät

## **Erstattungsordnung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

Vom 8. März 2016

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig hat gem. § 5a Abs. 2 Ziff. 10 i. V. m. Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung, am 6. Oktober 2015 die folgende Erstattungsordnung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig beschlossen.

### **§ 1**

#### **Honorare für die Leistung Sachverständiger**

- (1) Von der Ethikkommission beauftragte Sachverständige erhalten als Vergütung ein Honorar für die Erstellung von Gutachten. Das Honorar richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem Stundensatz der Honorargruppe M 2 gem. § 9 Abs. 1 JVEG. Sachverständige im Sinne der Erstattungsordnung können auch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ethikkommission sein, wobei das Honorar auch die Berichterstattung in einer der folgenden Sitzungen der Ethikkommission mit einschließt.
- (2) Der Vorsitzende der Ethikkommission, dessen Stellvertreter oder der Leiter der Geschäftsstelle sind befugt, anhand der eingegangenen Unterlagen den zu erwartenden Zeitaufwand einer Erstbegutachtung in einer dreistufigen Skala einzuschätzen. Diese Einschätzung soll mit Vergabe eines Gutachtens dem beauftragten Sachverständigen zur Kenntnis gebracht werden. Der zu erwartende Zeitaufwand wird eingeteilt in
  1. eine Bearbeitung von Studien mit normalem Bearbeitungsaufwand, für die ein Zeitaufwand von zwei Stunden veranschlagt wird,
  2. eine Bearbeitung von Studien mit hohem Bearbeitungsaufwand, für die ein Zeitaufwand von 3,5 Stunden veranschlagt wird, und

3. eine Bearbeitung von Studien mit sehr hohem Bearbeitungsaufwand, für die ein Zeitaufwand von 5 Stunden veranschlagt wird.
- (3) Sollte ein Gutachter bei seiner Gutachtenerstellung eine erhebliche Abweichung des tatsächlichen, für die Erstellung des Erstgutachtens aufgewendeten Zeitaufwandes feststellen, so kann er den tatsächlichen Zeitaufwand geltend machen. Die Feststellung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Für die Bewertung von nachträglichen Änderungen, Nachmeldungen, Aktualisierungen von Studienunterlagen (typischer zeitl. Aufwand von 0,5) werden Bewertungen von Sachverständigen mit dem halben Stundensatz der Honorargruppe M 2 gem. § 9 Abs. 1 JVEG honoriert.

## **§ 2**

### **Sitzungsentgelte**

- (1) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder erhalten für Sitzungsteilnahmen eine pauschale Vergütung in Höhe des dreifachen Stundensatzes der Honorargruppe M 2 gem. § 9 Abs. 1 JVEG, sofern sie über den gesamten Zeitraum der Sitzung teilnehmen oder Berichterstatter für eine Sitzung sind. Dies gilt nicht für Mitarbeiter der Universität Leipzig oder Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütungen**

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die regelmäßig einen Anreiseweg zu den Sitzungen der Kommission haben, der die Entfernung von 100 Kilometer (einfache Strecke) übersteigt, können bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks oder bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG Fahrtkostenerstattung erhalten. Beträgt die Entfernung mehr als 300 Kilometer (einfache Strecke) können die Flugkosten der Economy-Klasse erstattet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Erstattungsordnung wurde aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 6. Oktober 2015 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig vom 13. Januar 2016 ausgefertigt und mit Schreiben vom 17. Februar 2016 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.
- (2) Diese Erstattungsordnung tritt am 8. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zu Erstattungen seitens der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig außer Kraft.
- (3) Die Erstattungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 8. März 2016

Professor Dr. med. Michael Stumvoll  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin